



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25. September  
2019**

**– Auszug aus Drucksache 18/3827 –**

**Frage Nummer 33**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob die Hochschulen dazu verpflichtet sind, Notfallpläne bzw. Aktionspläne für Notfälle und Großereignisse auszuarbeiten, falls nein, welche Hochschulen sich dennoch solche Pläne gegeben haben und welche Maßnahmen diese Pläne beinhalten?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Für alle Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Freistaates Bayern gilt die „**Richtlinie zum vorbeugenden Behördenselbstschutz**“, Bekanntmachung der Staatsregierung vom 16.09.2004 (AllMBl. S. 402, StAnz. Nr. 39).

Die Richtlinie gilt daher auch für die Hochschulen des Freistaates Bayern.

Die Richtlinie regelt, dass neben den bereits bisher nicht auszuschließenden Unglücks- und Katastrophenfällen Neugefährdungslagen weiterhin vielfältige vorbeugende Maßnahmen und Verhaltensempfehlungen erfordern, um Schäden an staatlichen Dienstgebäuden und Einrichtungen sowie die Gefährdung von Leib und Leben der sich darin aufhaltenden Personen zu vermeiden oder zumindest verringern zu können. Diese Maßnahmen müssen durch einen organisierten Selbstschutz der staatlichen Behörden und Stellen systematisch geplant und umgesetzt werden.

Der Behördenselbstschutz hat die Aufgabe, sowohl Leben und Gesundheit der Beschäftigten und der sonstigen im Dienstgebäude anwesenden Personen als auch Dienstgebäude, Einrichtungen, sonstige Sachwerte und den Dienstbetrieb gegen die genannten Gefährdungen zu schützen. Der Behördenselbstschutz dient insbesondere der abstrakten Gefahrenabwehr. Die Beseitigung konkreter Gefahren obliegt den Sicherheitsbehörden und Hilfsdiensten.

Für den Selbstschutz sind im Wesentlichen die der Richtlinie zum vorbeugenden Behördenselbstschutz beigefügten Merkblätter und Handlungsempfehlungen maßgebend:

- Merkblatt zum Verhalten bei telefonischen Drohungen
- Merkblatt zum Umgang mit verdächtigen Postsendungen
- Merkblatt zum Umgang mit verdächtigen Gegenständen oder Gefahrstoffen
- Merkblatt zum Verhalten bei Verdacht auf eine „Amoklage“
- Merkblatt zur Durchführung jährlicher Alarmierungs- und Evakuierungsübungen